

... ZUM BLEIBEN SCHÖN

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planauflage im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT Huppenkothen Immobilien Schweiz AG, Hofer Martin,

Letzauerstrasse 2, 9462 Montlingen

BAUVORHABEN Neubau Gewerbehalle

GRUNDSTÜCK NR. 1376, Sentmatte 8, GB Schötz

TAG DER AUFLAGE 13. Juni 2024

EINSPRACHEFRIST 2. Juli 2024

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 12. Juni 2024

BAU UND INFRASTRUKTUR